

Beschlussvorlage

027/2015

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
24.02.2015	Krankenhausausschuss	nicht öffentlich	beratend
04.03.2015	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Kreiskrankenhaus Grünstadt;
Aufstellung des Jahresabschlusses

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsdirektor des Kreiskrankenhauses Grünstadt wird ermächtigt, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, das Jahresergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres ganz oder teilweise der Gewinnrücklage zuzuführen.

Finanzielle Auswirkung:

☒ Ja ☐ Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 13. Februar 2015

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Seite 2 Beschlussvorlage **027/2015**

Wie den Mitgliedern des Krankenhausausschusses und des Kreistages aus den Beratungen der Sitzungen am 20.03.2014 und am 16.07.2014 bereits bekannt ist, werden die Jahresabschlüsse des Kreiskrankenhauses Grünstadt für die Geschäftsjahre 2014 bis 2016 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhülsdonk und Partner geprüft.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 fand am 19. und 20. November 2014 eine Vorprüfung durch RSM Verhülsdonk und Partner statt.

Bei dieser Vorprüfung empfahl die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vor der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 Anfang Juni 2015 einen Beschluss des Kreistages herbeizuführen, durch den der Verwaltungsdirektor legitimiert wird, bei der Bilanzaufstellung eine Zuführung des Jahresergebnisses in die Gewinnrücklage vorzunehmen. Eine solche Zuführung des Gewinns in die Gewinnrücklage bereits bei der Aufstellung der Bilanz wird schon seit Jahren praktiziert.

Um zu vermeiden, dass ein solcher Beschluss des Kreistages jährlich gefasst werden muss, empfehlen die Wirtschaftsprüfer diesen Beschluss zur Gewinnverwendung ohne zeitliche Begrenzung vorzunehmen.

Ohne einen Beschluss zur Gewinnverwendung bei der Aufstellung der Bilanz ist der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses mit einer Einschränkung zu versehen.